Fr. Cohel

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

EINGEGANGEN
- 7. Jan. 2014
FM-Poststelle

bitte einscannen
und an KGF mailen.
7.1.

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Bayern e. V.
Edelsbergstr. 10
80686 München

Bayerisches Rotes Kreuz
Landesgeschäftsstelle
Garmischer Str. 19-21
81373 München

Landes-Caritasverband Bayern
Lessingstr. 1
80336 München

Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Bayern e. V.
Charles-de-Gaulle-Str. 4
81737 München

Diakonisches Werk
Landesverband der
Inneren Mission e. V.
Pirckheimerstr. 6
90408 Nürnberg

Landesverband der Israelitischen
Kultusgemeinden in Bayern
Effnerstr. 68
81925 München

Bayerischer Städtetag
Prannerstr. 7
80333 München

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Telefon Vermittlung
089 1261-01

E-Mail:
poststelle@stmas.bayern.de

Internet:
www.zukunftsministerium.bayern.de

Adresse:
Winzererstraße 9, 80797 München

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstr. 8
80805 München

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Str. 8
80333 München

Bayerischer Bezirketag
Knöbelstr. 10
80538 München

Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege in Bayern
Lessingstr. 1
80336 München

Lebenshilfe für Menschen mit
geistiger Behinderung
Landesverband Bayern e. V.
Kitzinger Str. 6
91056 Erlangen

Sozialverband Deutschland e. V.
Landesverband Bayern
Bodenehrstr. 20
81373 München

VdK-Landesverband Bayern e. V.
Landesgeschäftsstelle
Schellingstr. 31
80799 München

Landesarbeitsgemeinschaft der
öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege
in Bayern
Nördliche Auffahrtsallee 14
80638 München

Landesarbeitsgemeinschaft
SELBSTHILFE (LAGH) Bayern e. V.
Orleansplatz 3
81667 München

Sozialdienst katholischer Frauen
Landesverband Bayern e. V.
Bavariaring 48
80336 München

Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste (bpa)
Landesverband Bayern
Westendstr. 179
80686 München

Landesnetzwerk
Bürgerschaftliches Engagement Bayern
Gostenhofer Hauptstr. 61
90443 Nürnberg

Psychiatrie-Erfahrenen BayPE e. V.
Bayer. Landesverband
c/o Münchner Psychiatrie-Erfahrene e. V.
Thalkirchner Str. 10
80337 München

Landesverband Bayern der
Angehörigen psychisch Kranker e. V.
Pappenheimstr. 7
80335 München

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Kirschbauer

TELEFON
089 1261-1072

TELEFAX
089 1261-1730

E-MAIL
karin.kirschbauer@stmas.bayern.de

Anschriften

lt. vorgehefteter Empfängerliste

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben	DATUM
	IV/1222.30-1/204	19.12.2013

Preise der Bayerischen Landesstiftung 2014

Anlage
1 Richtlinie für die Vergabe eines Preises

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Landesstiftung wird im Jahr 2014 wieder Preise für hervorragende Leistungen unter anderem auf sozialem Gebiet vergeben. Im sozialen Bereich sollen insbesondere praxisbezogene Leistungen und Initiativen ausgezeichnet werden, die ein besonderes soziales Engagement erkennen lassen wie z. B. soziale Dienste, Nachbarschaftshilfen, Pflegehilfen, Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe. Die Höhe des Preises beträgt 30.000 Euro, ggf. aufgeteilt auf mehrere Empfänger.

In der Regel werden Organisationen oder Gruppen ausgezeichnet; Einzelpersonen kommen nur ausnahmsweise und nur in ganz besonders herausragenden Fällen - die über ein örtliches/regionales Engagement hinausgehen - für eine Preisverleihung in Frage. Der

erforderliche enge Bezug zu Bayern kann entweder durch die inhaltlichen oder räumlichen Beziehungen der erbrachten Leistung zu Bayern oder durch die Person des Auszuzeichnenden hergestellt werden.

Jeder Bewohner Bayerns sowie alle bayerischen Institutionen können schriftlich Vorschläge mit ausführlicher Begründung unterbreiten. Die Vorschläge für den sozialen Bereich sind **direkt an die Bayerische Landesstiftung** zu richten und sollen bis **31. März 2014** bei der **Geschäftsstelle der Bayerischen Landesstiftung, Alter Hof 2, 80331 München**, eingegangen sein.

Auf die in der Anlage übermittelten Richtlinien für die Vergabe eines Preises der Bayerischen Landesstiftung darf Bezug genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Burkard Rappl
Ministerialdirigent

Richtlinien für die Vergabe eines Preises der Bayerischen Landesstiftung
(Neufassung 01.01.2005)

1. Zweckbestimmung

Auszeichnung hervorragender Leistungen auf kulturellem und sozialem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Die Leistungen sollen engen Bezug zu Bayern haben.

1.1 Leistungen auf **kulturellem** Gebiet umfassen insbesondere künstlerische und wissenschaftliche Leistungen, Arbeiten auf den Gebieten der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, der Heimat-, Brauchtums- und Denkmalpflege.

Künstlerische Leistungen (auf den Gebieten der Musik, Literatur, bildender Kunst, Architektur) sollen nur ausgezeichnet werden, wenn sie eigenschöpferische Leistungen sind, im Bereich der Musik auch, wenn es sich um solistische oder kammermusikalische Leistungen handelt.

Auszeichnungsfähige wissenschaftliche Leistungen sind insbesondere Arbeiten zur politischen, Kultur-, Geistes-, Kirchen-, Verfassungs- und Kunstgeschichte Bayerns sowie zur bayerischen Landes- und Volkskunde; vergleichende wissenschaftliche Arbeiten sollen nur dann ausgezeichnet werden, wenn Bayern den Schwerpunkt der Darstellung bildet.

1.2 Auf **sozialem Gebiet** sollen insbesondere praxisbezogene Leistungen und Initiativen ausgezeichnet werden, die ein besonders soziales Engagement erkennen lassen, wie z. B. soziale Dienste, Nachbarschaftshilfen, Pflegehilfen, Jugendhilfe.

1.3 Auf dem **Gebiet des Umweltschutzes** sollen praktische und wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet werden, die in besonderem Maße zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt beitragen. Bei praktischen Leistungen soll das ehrenamtliche Engagement berücksichtigt werden.

1.4 Der enge Bezug zu Bayern kann durch die inhaltlichen oder räumlichen Beziehungen der erbrachten Leistungen zu Bayern oder durch die Person des Auszuzeichnenden hergestellt werden.

2. Höhe

Jeweils 30.000 Euro jährlich für Leistungen auf kulturellem und auf sozialem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Umweitschutzes (ggf. aufteilbar auf mehrere Empfänger).
Zusätzlich zu dem Geldbetrag wird eine Urkunde verliehen.

3. Empfängerkreis

Der Preis kann an Einzelpersonen wie an Gruppen, unabhängig von der Rechtsform, vergeben werden, Mit dem Preis für Leistungen auf kulturellem Gebiet sollen in der Regel Einzelpersonen, für Leistungen auf sozialem Gebiet in der Regel Organisationen oder Gruppen ausgezeichnet werden.

4. Vergabeverfahren

4.1 Der Preis wird bei Vorliegen auszeichnungswürdiger Arbeiten jährlich vergeben.

4.2 Vorschlagsrecht

Das Recht, Personen oder Gruppen für den Preis vorzuschlagen, steht bayerischen Institutionen und jedem Bewohner Bayerns zu; der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.

Die Bayerische Landesstiftung unterrichtet den Bayer. Landtag, die Bayer. Staatskanzlei und die zuständigen Staatsministerien jeweils über den Preis. Die zuständigen Staatsministerien verständigen Institutionen und Gremien, die für die Einreichung von Vorschlägen in Betracht kommen.

Die Vorschläge sollen jeweils bis zum 31.03. eines Jahres bei der Bayerischen Landesstiftung eingereicht werden.

4.3 Begutachtung und Vorauswahl

Zur Begutachtung und Vorauswahl der eingereichten Vorschläge werden je ein Auswahlausschuss auf kulturellem und sozialem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Umweltschutzes gebildet. Die Ausschüsse bestehen grundsätzlich aus jeweils 5 sachverständigen Mitgliedern, wobei jedem Ausschuss ein Vertreter des zuständigen Fachressorts angehört. Bei Bedarf können Sachverständige hinzugezogen werden

Der Vorstand der Bayerischen Landesstiftung kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Ausschüsse wählen je einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Bestellung der Ausschußmitglieder erfolgt auf 5 Jahre durch den Stiftungsrat auf Vorschlag der zuständigen Staatsministerien.

Die Tätigkeit der Ausschußmitglieder ist ehrenamtlich sie erhalten zum Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung von 150 Euro pro Person und Jahr.

Die Beratungen der Ausschüsse erfolgen nicht öffentlich; die Ausschussmitglieder sind zum Stillschweigen über die Beratungen verpflichtet. Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.4. Preisverleihung

Die Entscheidung über die Preisverleihung trifft der Stiftungsrat nach Anhörung seines Arbeitsausschusses auf Vorschlag der Auswahlausschüsse.

Die Preisverleihung erfolgt durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats.